

Jänner 2024



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING ADVISORY COMMITTEE

Entwurf für die
AFRAC-Stellungnahme 41
**Die Folgebewertung von derivativen
Firmenwerten (UGB)**

Stellungnahme

**Die Folgebewertung von derivativen Firmenwerten im
Jahres- und Konzernabschluss (UGB)**

Bitte übermitteln Sie **Stellungnahmen** bis zum **23.02.2024**.

Dieser **Entwurf** einer Stellungnahme wird vom Austrian Financial Reporting Advisory Committee (AFRAC) ausschließlich zur Einholung von Kommentaren der Öffentlichkeit publiziert. Der Entwurf für die Stellungnahme kann im Lichte der Kommentare abgeändert werden, bevor eine endgültige Stellungnahme des AFRAC publiziert wird. Kommentare der Öffentlichkeit sind bitte als pdf-Datei bis zum **23.02.2024** an **office@frac.at** zu mailen. Alle Kommentare werden auf der AFRAC Homepage publiziert, es sei denn, der Absender ersucht explizit um Vertraulichkeit des Kommentars.

Entwurf



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING ADVISORY COMMITTEE

Das Austrian Financial Reporting Advisory Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung) ist der privat organisierte und von den zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Rechnungslegung und sonstigen Unternehmensberichterstattung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller:innen, Wirtschaftsprüfer:innen, Steuerberater:innen, Wissenschaftler:innen, Investor:innen, Analyst:innen und Mitarbeiter:innen von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting Advisory Committee – AFRAC

Am Belvedere 10/Top 4

1100 Wien

Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting Advisory Committee

All rights reserved

Zitiervorschlag:

Kurzzitat: Entwurf AFRAC 41 (Jänner 2024), Rz ...

Langzitat: Entwurf der AFRAC-Stellungnahme 41: Die Folgebewertung von derivativen Firmenwerten (UGB) (Jänner 2024), Rz ...

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Gesetzliche Grundlagen | 2 |
| 2. Gegenstand und Geltungsbereich | 4 |
| 3. Definitionen | 4 |
| 4. Zuordnung auf Geschäftsfelder | 5 |
| 5. Grundsätze der Folgebewertung | 6 |
| 6. Planmäßige Abschreibung | 7 |
| 7. Außerplanmäßige Abschreibung | 8 |
| 7.1. Beurteilung | 8 |
| 7.2. Methodik der Überprüfung | 10 |
| 8. Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung | 11 |
| 9. Angaben im Anhang | 11 |
| 9.1. Zuordnung auf Geschäftsfelder | 11 |
| 9.2. Planmäßige Abschreibung | 11 |
| 9.3. Außerplanmäßige Abschreibung: | 12 |
| 10. Erstmalige Anwendung | 12 |
| Erläuterungen | 13 |

1. Gesetzliche Grundlagen

- (1) **§ 196a UGB:** Die Posten des Jahresabschlusses sind unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts der betreffenden Geschäftsvorfälle oder der betreffenden Vereinbarungen zu bilanzieren und darzustellen.
- (2) **§ 203 Abs 5 UGB:** Als Geschäfts- oder Firmenwert ist der Unterschiedsbetrag anzusetzen, um den die Gegenleistung für die Übernahme eines Betriebes die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt. Die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts ist planmäßig auf die Geschäftsjahre, in denen er voraussichtlich genutzt wird, zu verteilen. In Fällen, in denen die Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts nicht verlässlich geschätzt werden kann, ist der Geschäfts- oder Firmenwert über 10 Jahre gleichmäßig verteilt abzuschreiben. Im Anhang ist der Zeitraum zu erläutern, über den der Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrieben wird.
- (3) **§ 204 Abs 2 UGB:** Gegenstände des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerplanmäßig auf den niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Wert abzuschreiben. Bei Finanzanlagen dürfen solche Abschreibungen auch vorgenommen werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.
- (4) **§ 208 Abs 1 UGB:** Wird bei einem Vermögensgegenstand eine Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 oder § 207 vorgenommen und stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, so ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.
- (5) **§ 208 Abs 2 UGB:** Abs. 1 gilt nicht bei Abschreibungen des Geschäfts- oder Firmenwerts.

- (6) **§ 254 Abs 1 UGB:** Der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen wird mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet. Das Eigenkapital ist mit dem Betrag anzusetzen, der dem beizulegenden Zeitwert der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten zu dem für die Verrechnung gemäß Abs. 2 gewählten Zeitpunkt entspricht. Das anteilige Eigenkapital darf nicht mit einem Betrag angesetzt werden, der die Anschaffungskosten des Mutterunternehmens für die Anteile an dem einbezogenen Tochterunternehmen überschreitet. Wenn die Anschaffungskosten den Buchwert des anteiligen Eigenkapitals unterschreiten, so ist der Buchwert anzusetzen.
- (7) **§ 253 Abs 2 UGB:** Die Verrechnung gemäß Abs. 1 wird auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss oder, beim Erwerb der Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten, zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist, durchgeführt. Der gewählte Zeitpunkt ist im Konzernanhang anzugeben.
- (8) **§ 254 Abs 3 UGB:** Ein bei der Verrechnung entstehender Unterschiedsbetrag ist in der Konzernbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, als Unterschiedsbetrag aus der Zusammenfassung von Eigenkapital und Beteiligungen (Kapitalkonsolidierung) auszuweisen. Dieser Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Anhang zu erläutern. Werden Unterschiedsbeträge der Aktivseite mit solchen der Passivseite verrechnet, so sind die verrechneten Beträge im Anhang anzugeben.
- (9) **§ 261 Abs 1 UGB:** Die Abschreibung eines nach § 254 Abs. 3 auszuweisenden Geschäfts- oder Firmenwert richtet sich nach § 203 Abs. 5.

2. Gegenstand und Geltungsbereich

- (10) Die vorliegende Stellungnahme behandelt die Ermittlung der planmäßigen als auch der außerplanmäßigen Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwerts in Jahres- sowie Konzernabschlüssen, die nach den Grundsätzen des UGB aufgestellt werden.
- (11) Die Stellungnahme gilt nicht für Mutterunternehmen, die einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) gemäß § 245a UGB aufstellen.

3. Definitionen

- (12) Die Stellungnahme verwendet die folgenden Begriffe mit der folgenden Bedeutung:
- (13) **Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert im Jahresabschluss:** Positiver Unterschiedsbetrag zwischen der Gegenleistung für die Übernahme eines Betriebes und den Werten der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme (§ 203 Abs 5 Satz 1 UGB).
- (14) **Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert im Konzernabschluss:** Positiver Unterschiedsbetrag zwischen dem Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen und dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Neubewerteten Eigenkapitals (§ 254 Abs 1 Satz 1 und 2 UGB).
- (15) **Geschäftsfeld:** Teilbereich eines Unternehmens,
- der geschäftliche Tätigkeiten durchführt, die potenziell oder tatsächlich zu externen bzw. intersegmentären Zahlungsmittelzuflüssen führen,
 - für welchen eigenständige Finanzinformationen vorliegen und
 - der regelmäßig von den dafür verantwortlichen Organen zum Zwecke der Unternehmens-/Konzernsteuerung wirtschaftlich beurteilt wird.

- (16) **Korrespondierendes Nettovermögen:** Der Buchwert der Vermögensgegenstände abzüglich der zurechenbaren Schulden eines Geschäftsfeldes, zuzüglich wesentlicher stiller Reserven und abzüglich stiller Lasten, welche seit dem erstmaligen Ansatz entstanden sind.
- (17) **Rechnerischer Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts:** Der beizulegende Wert eines Geschäftsfeldes abzüglich dem korrespondieren Nettovermögen.
- (18) **Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes:** Für den Jahresabschluss gilt der Zeitpunkt der Übernahme des (Teil-)Betriebes als Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes des Geschäfts- oder Firmenwerts. Im Konzernabschluss gilt der Erstkonsolidierungszeitpunkt gem. § 254 Abs 2 UGB als Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes.

4. Zuordnung auf Geschäftsfelder

- (19) Ein erworbener Geschäfts- oder Firmenwert ist im Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes auf Geschäftsfelder aufzuteilen.
- (20) Die Aufteilung eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts hat auf jene Geschäftsfelder zu erfolgen, die aus den Komponenten des Geschäfts- oder Firmenwerts einen Nutzen ziehen sollen.
- (21) Grundsätzlich hat die Zuordnung auf die dem erworbenen Unternehmen immanenten Geschäftsfelder zu erfolgen, außer es ziehen nachweislich bereits im erwerbenden Unternehmen bestehende Geschäftsfelder einen Nutzen aus den Komponenten des Geschäfts- oder Firmenwerts.
- (22) Eine Veränderung der Zuordnung des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts in einem des Geschäftsjahres des Erwerbs nachfolgenden Geschäftsjahr kann nur erfolgen, sofern dokumentierte Maßnahmen vorliegen, die eine Veränderung der für die Unternehmenssteuerung relevanten Informationen nach sich ziehen. Unmittelbar bevor eine Veränderung der Zuordnung durchgeführt wird,

ist der Geschäfts- oder Firmenwert gem. der in Kapitel 7.2. beschriebenen Methodik auf seine Werthaltigkeit zu testen.

5. Grundsätze der Folgebewertung

- (23) Die Grundsätze der Folgebewertung sind für den Geschäfts- oder Firmenwert im Jahres- als auch im Konzernabschluss gleichartig anzuwenden (§ 261 Abs 1 UGB iVm § 203 Abs 5 UGB).
- (24) Sofern ein Geschäfts- oder Firmenwert auf mehrere Geschäftsfelder aufgeteilt wird, sind die Grundsätze der Folgebewertung für jedes Geschäftsfeld gesondert anzuwenden.
- (25) Ein Geschäfts- oder Firmenwert ist gem. § 203 Abs 5 Satz 2 planmäßig über den Zeitraum, in dem er voraussichtlich genutzt wird, abzuschreiben.
- (26) Die Nutzungsdauer ist bestmöglich zu schätzen. Zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes ist ein Abschreibungsplan zu erstellen, in welchem sowohl die Abschreibungsmethode als auch die Nutzungsdauer festgelegt sind. In Fällen, in denen die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann, ist der Firmenwert gem. § 203 Abs 5 Satz 3 gleichmäßig verteilt über einen Zeitraum von 10 Jahren abzuschreiben.
- (27) Bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung ist der Firmenwert auf seinen niedrigeren am Abschlussstichtag ermittelten rechnerischen Vergleichswert außerplanmäßig abzuschreiben.
- (28) Eine Wertaufholung des Firmenwerts ist gem. § 208 Abs. 2 UGB nicht zulässig.
- (29) Ein voll abgeschriebener Geschäfts- oder Firmenwert ist als Abgang zu behandeln und zwingend auszubuchen.

6. Planmäßige Abschreibung

- (30) Die planmäßige Abschreibung eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts beginnt mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes. Bei unterjährigem Zugang ist der Geschäfts- oder Firmenwert zeitanteilig abzuschreiben.
- (31) Grundsätzlich ist ein Geschäfts- oder Firmenwert linear abzuschreiben. Andere Abschreibungsmethoden sind zulässig, wenn objektiv nachvollziehbare Umstände vorliegen, dass diese Methoden den Abnutzungsverlauf zutreffender widerspiegeln.
- (32) Die Nutzungsdauer ist für jeden derivativen Geschäfts- oder Firmenwert separat, anhand objektiv nachvollziehbarer Kriterien festzulegen. Im Zweifel ist bei bestehenden Schätzunsicherheiten ein kürzerer Zeitraum zugrunde zu legen. Dabei ist die Vorgehensweise angemessen zu dokumentieren.
- (33) Folgende Anhaltspunkte können unter anderem bei der Festlegung der voraussichtlichen Nutzungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwerts berücksichtigt werden:
- Die voraussichtliche Bestandsdauer des erworbenen Unternehmens oder Betriebes einschließlich gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen,
 - Der Produktlebenszyklus des erworbenen Produktes des erworbenen Unternehmens oder Betriebes,
 - Auswirkungen von Änderungen der Beschaffungs- und Absatzmärkte des Unternehmens oder Betriebes,
 - Die Laufzeit wesentlicher Absatz- und Beschaffungsverträge des erworbenen Unternehmens,
 - Die Branche des erworbenen Unternehmens und deren erwartete Entwicklung,

- Die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit von Schlüsselpersonal des erworbenen Unternehmens,
 - Erwarteter Zeitraum zur Realisierung von antizipierten Synergieeffekten,
 - Die voraussichtliche Nutzungsdauer der durch den Firmenwert repräsentierten Bestandteile,
 - Geschätzter Zeitraum, der benötigt werden würde, um erworbene Technologien oder sonstige Vermögensgegenstände selbst herzustellen.
- (34) Sollte an zukünftigen Abschlussstichtagen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die ursprünglichen Annahmen, die bei der Festlegung der Nutzungsdauer berücksichtigt wurden, wesentlich verändert haben, ist die Restnutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts neu zu beurteilen.

7. Außerplanmäßige Abschreibung

7.1. Beurteilung

- (35) Wenn Anhaltspunkte für einen dauerhaft gesunkenen rechnerischen Vergleichswert eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts vorliegen, ist dieser im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit einer verpflichtenden außerplanmäßigen Abschreibung zu ermitteln.
- (36) Folgende Anhaltspunkte können herangezogen werden, um zu beurteilen, ob die Werthaltigkeit eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts im Jahresabschluss am Abschlussstichtag zu überprüfen ist:
- Das interne Berichtswesen liefert substantielle Hinweise dafür, dass die künftige Ertrags- und Kostenentwicklung des Geschäftsfeldes schlechter ausfallen werden als erwartet.
 - Negative Veränderung bei in der ursprünglichen Kaufpreisfindung berücksichtigten Synergieeffekten.

- Das Geschäftsfeld weist eine Historie nachhaltiger operativer Verluste auf.
 - Die für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wesentlichen Faktoren haben sich im Vergleich zur ursprünglichen Annahme ungünstiger entwickelt.
 - Schlüsselpersonen aus verschiedenen Bereichen, z.B. des Managements oder der Forschung des Betriebes, scheiden früher als erwartet aus dem Konzern aus.
 - Signifikante Veränderungen mit nachteiligen Folgen für das Geschäftsfeld im technischen, marktbezogenen, ökonomischen, rechtlichen oder gesetzlichen Umfeld, in welchem das Geschäftsfeld tätig ist, sind während der Periode eingetreten oder werden in der nächsten Zukunft eintreten.
 - Die Marktzinssätze oder andere Markttrenditen haben sich während der Periode erhöht, und die Erhöhungen werden sich wahrscheinlich auf den Abzinsungssatz, der für die Berechnung des beizulegenden Werts des Geschäftsfeldes herangezogen wird, auswirken und damit den beizulegenden Wert des Geschäftsfeldes wesentlich beeinflussen.
 - Technische Veränderungen oder Veränderungen des rechtlichen Umfelds führen zu einer Verkürzung des Lebenszyklus der erworbenen Produktlinien.
 - Durch den unvorhergesehenen Wegfall von Teilmärkten hat sich das Marktpotenzial wichtiger Produktlinien wesentlich verringert.
- (37) Für die Beurteilung, ob ein Geschäfts- oder Firmenwert im Konzernabschluss auf seine Werthaltigkeit zu überprüfen ist, sind ergänzend folgende Anhaltspunkte zu berücksichtigen:
- Außerplanmäßige Abschreibung des im Jahresabschluss bilanzierten Anteils am Tochterunternehmen.

- Der Buchwert des Nettovermögens des Tochterunternehmens ist nachhaltig größer als seine Marktkapitalisierung.
- (38) Liegen ein oder mehrere der in Rz 34 f genannten oder sonstige Anhaltspunkte vor, dass ein Geschäfts- oder Firmenwert dauerhaft wertgemindert sein könnte, ist die Werthaltigkeit anhand der in Rz 39 ff beschriebenen Regelungen zu überprüfen.
- (39) Eine jährliche rechnerische Überprüfung der Werthaltigkeit wird nicht verlangt, jedoch eine laufende Überprüfung, ob ein oder mehrere der in Rz 34 f. dargelegten Anhaltspunkte vorliegen.

7.2. Methodik der Überprüfung

- (40) Die Werthaltigkeit wird durch einen Vergleich des Buchwerts mit dem rechnerischen Vergleichswert eines Geschäfts- oder Firmenwerts am Abschlussstichtag überprüft. Unterschreitet der rechnerische Vergleichswert den Buchwert, ist eine außerplanmäßige Abschreibung zu erfassen.
- (41) Der rechnerische Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts ermittelt sich aus der Differenz des beizulegenden Werts des Geschäftsfeldes, welchem der Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet wurde und dem Buchwert des jeweils korrespondierenden Nettovermögens.
- (42) Wesentliche stille Reserven und Lasten, welche seit dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts entstanden sind, sind bei der Ermittlung des korrespondierenden Nettovermögens zu berücksichtigen.
- (43) Die Ermittlung des beizulegenden Werts des Geschäftsfelds basiert auf den Grundsätzen der AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB) (Dezember 2022).

8. Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung

- (44) Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert sind in einer nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung in Position „Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen“ (§ 231 Abs 2 Z 7 lit a UGB) auszuweisen.
- (45) In einer nach dem Umsatzkostenverfahren aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung sind planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen auszuweisen.

9. Angaben im Anhang

9.1. Zuordnung auf Geschäftsfelder

- (46) Die Vorgehensweise der Zuordnung eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts gem. Rz 19 ff auf ein oder mehrere Geschäftsfelder, ist im Anhang zu beschreiben.
- (47) Bei einer Neuzuordnung gem. Rz 22 ist neben der Vorgehensweise auch das Ergebnis des vorab durchgeführten Werthaltigkeitstests zu erläutern.

9.2. Planmäßige Abschreibung

- (48) Gem. § 203 Abs 5 S 4 UGB ist im Anhang der Zeitraum zu erläutern, über den ein Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrieben wird. Zusätzlich ist die Abschreibungsmethode zu erläutern. Dies ist für jeden Geschäfts- oder Firmenwert gesondert anzugeben.
- (49) In Fällen, in denen die voraussichtliche Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts nicht verlässlich geschätzt werden kann, ist dies im Anhang anzugeben einschließlich der Ursache, warum dies nicht möglich ist.

9.3. Außerplanmäßige Abschreibung:

- (50) Wurde im Geschäftsjahr eine außerplanmäßige Abschreibung auf einen derivativen Geschäfts- oder Firmenwert erfasst, so sind zumindest die folgenden Angaben erforderlich:
- Die berücksichtigten Anhaltspunkte, welche die Überprüfung der Werthaltigkeit auslösten.
 - Die Vorgehensweise bei der Bestimmung der außerplanmäßigen Abschreibung. Hier sind die wesentlichen Parameter bei der Bestimmung des beizulegenden Werts des Geschäftsfeldes anzugeben, sowie der Wert des korrespondierenden Nettovermögens.
 - Die Höhe der erfassten außerplanmäßigen Abschreibung, falls diese nicht gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wurde.

10. Erstmalige Anwendung

- (51) Diese Stellungnahme ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Erläuterungen

Zu Rz 12-18

Der Geschäfts- oder Firmenwert wird in § 203 Abs 5 UGB als Differenzgröße beschrieben und nicht materiell definiert. Er repräsentiert unterschiedliche Komponenten („geschäftswertbildende Faktoren“), welche maßgeblichen Einfluss auf die Folgebewertung mit sich bringen können (zB bei der Festlegung der Nutzungsdauer oder der Bestimmung eines Anhaltspunkts einer möglichen außerplanmäßigen Abschreibung) (Vgl. *Urnik/Urtz/Fellinger/Niedermoser* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG3 § 203 Rz 123; *Bertl/Hirschler/Patloch-Kofler* in *Bertl/Mandl*²⁴ zu § 203 Abs 5 Rz 1).

Ein derivativer Geschäfts- oder Firmenwert kann theoretisch in die folgenden Komponenten kategorisiert werden (Vgl. *Bertl/Hirschler/Patloch-Kofler* in *Bertl/Mandl*²⁴ zu § 203 Abs 5 Rz 1; *Wöhe*, Zur Bilanzierung und Bewertung des Firmenwerts, *StuW* 2/1980, 92; *Sellhorn*, Ansätze zur bilanziellen Behandlung des Goodwills im Rahmen einer kapitalmarktorientierten Rechnungslegung, *Der Betrieb* 18/2000,885 ff; IFRS 3.BC313 ff.):

- **Nicht bilanzierungsfähige immaterielle Werte:** dabei kann es sich um zB den übernommenen Mitarbeiterstamm, den Ruf des Unternehmens, die örtliche Lage, die Organisation von Beschaffung, Produktion, Vertrieb, die Beziehung zu Lieferanten, Verfahrenstechniken etc. handeln.
- **Kapitalisierungsmehrwert** („going-concern goodwill“): Hierbei handelt es sich um den originären Geschäfts- oder Firmenwert des erworbenen Unternehmens. Somit der Differenzbetrag zwischen dem Unternehmenswert bei Fortführung des Unternehmens im aktuellen Zustand und dem beizulegenden Wert des Nettovermögens.
- **Erwartete echte Synergieeffekte** („combination goodwill“): Diese Komponente repräsentiert die erwarteten Synergieeffekte, die sich aus dem Zusammenschluss von Erwerber und erworbenen Unternehmen ergeben.

Zusätzlich beeinflussen Über-/Unterbezahlungen sowie Bewertungsfehler die Höhe des Geschäfts- oder Firmenwerts. Diese stellen jedoch keine Komponenten eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts dar und sind somit in der Folgebewertung nicht zu berücksichtigen. Wird ein Geschäfts- oder Firmenwert durch eine Überbezahlung begründet, ist diese in der Periode der Zahlung nach dem erstmaligen Ansatz sofort außerplanmäßig abzuschreiben (Vgl. *Urnik/Urtz/Fellinger/Niedermoser* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 203 Rz 123).

Die tatsächlichen Komponenten eines Geschäfts- oder Firmenwerts sind vom Einzelfall abhängig und für jeden Erwerb separat, zumindest qualitativ, zu bestimmen.

Zu Rz 19-22:

Ein Unternehmen kann aus mehreren Geschäftsfeldern bestehen. Diese Geschäftsfelder können in unterschiedlichem Ausmaß an den jeweiligen Komponenten des erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts partizipieren, weshalb eine Zuordnung des jeweiligen Anteils am Geschäfts- oder Firmenwert auf einzelne oder mehrere Geschäftsfelder eine sachgerechte Darstellung des Unternehmenserwerbs ermöglicht. Diese Aufteilung ist in weiterer Folge bei der Ermittlung einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder bei der Ermittlung einer etwaigen außerplanmäßigen Abschreibung zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden damit bereits zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes die Informationen ermittelt, die im Fall eines Verkaufs oder Abgangs eines oder mehrerer Geschäftsfelder für die Darstellung dieser Transaktion benötigt werden. Ebenso ist es möglich, dass ein erworbenes Unternehmen oder ein erworbener Betrieb ein separates Geschäftsfeld im Sinne der Rz 15 erfüllt.

Bei der Zuordnung eines Geschäfts- oder Firmenwerts sind vor allem der Einzelbewertungsgrundsatz, der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und der Willkürfreiheit, sowie der Grundsatz des wirtschaftlichen Gehalts zu beachten. Die Vorgehensweise ist im Zeitpunkt des Zuganges angemessen zu dokumentieren. Als Basis können sämtliche Entscheidungsgrundlagen, die zur Kaufentscheidung und Bestimmung des Kaufpreises geführt haben, herangezogen werden (z.B. Gutachten zur Unternehmensbewertung, Due-Diligence Berichte, Berichterstattung an Aufsichtsrat oder Gesellschafter für genehmigungspflichtige Geschäfte, sonstige interne Dokumentation).

Erläuterndes Beispiel – Zuordnung eines Geschäfts- oder Firmenwerts

Unternehmen A erwirbt im Jahr X0 Unternehmen B zu einem Kaufpreis von 100. Unternehmen A besteht bisher ausschließlich aus dem Geschäftsfeld „Produktion A“. Unternehmen B besteht aus den beiden Geschäftsfeldern „Produktion B“ und „Handel mit Fremdprodukten“. Zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes beträgt der beizulegende Wert des erworbenen Nettovermögens 50 und somit ergibt sich ein derivativer Geschäfts- oder Firmenwert von 50. Unternehmen A erwartet sich aus dem Erwerb vor allem Kostensynergien beim Rohstoffeinkauf sowohl für die erworbene als auch bestehende Produktion. Der Handel mit Fremdprodukten soll unverändert fortgeführt werden und beinhaltet einen abgeholten Kapitalisierungsmehrwert von 10. Eine Integration des Geschäftsfeldes „Produktion B“ in das bereits bestehende Geschäftsfeld „Produktion A“ ist aktuell nicht geplant.

Im vorliegenden Beispiel wäre ein Anteil von 10 des Geschäfts- oder Firmenwerts dem Geschäftsfeld „Handel mit Fremdprodukten“ zuzuordnen. Der verbleibende Geschäfts- oder Firmenwert iHv 40 wäre den Geschäftsfeldern „Produktion A“, sowie „Produktion B“, im Verhältnis der jeweiligen erwarteten Kostensynergien, zuzuordnen.

Die Folgebewertung hat nach erstmaliger Zuordnung für jeden Geschäfts- oder Firmenwert, der einem Geschäftsfeld zugeordnet wurde, gesondert zu erfolgen.

Erfolgt eine Veränderung der für die Unternehmenssteuerung bereitgestellten Informationen („Berichtsstruktur“) und somit eine Veränderung der Geschäftsfelder, kann dies eine Neuordnung der ursprünglich zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerte auslösen. Bevor die Neuordnung tatsächlich stattfindet, hat eine Überprüfung der Werthaltigkeit gem. Kapitel 7.2. auf Basis der Umstände vor der Neuordnung stattzufinden, insoweit die dafür benötigten Informationen vorhanden sind. Eine Neuordnung kann auch Auswirkungen auf die Restnutzungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwerts mit sich bringen. Die Vorgehensweise bei der Neuordnung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Fortsetzung des erläuternden Beispiels – Neuordnung eines Geschäfts- oder Firmenwerts

Im Jahr X2 beschließt das Management von Unternehmen A den Geschäftsbereich „Produktion B“ in den Geschäftsbereich „Produktion A“ zu integrieren. Zukünftig erfolgt die Unternehmenssteuerung auf Ebene des neuen Geschäftsbereichs „Produktion“. Demnach sind die aktuellen Buchwerte der ursprünglich zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerte in der Folge gemeinsam auf Ebene des Geschäftsbereichs „Produktion“ zu bewerten. Bevor die Neuordnung stattfindet, sind beide Geschäfts- oder Firmenwerte auf ihre Werthaltigkeit gem. Kapitel 7.2. zu überprüfen.

Zu Rz 30:

Im Jahresabschluss beginnt die planmäßige Abschreibung im Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums des Betriebes. Bei unterjährigem Erwerb ist grundsätzlich eine zeitanteilige Abschreibung zu erfassen. Die Halbjahresregel gem. § 7 Abs 2 EStG ist anwendbar, wenn ein Unternehmen diese auch für immaterielle Vermögensgegenstände anwendet.

Im Konzernabschluss beginnt die planmäßige Abschreibung im Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes des Geschäfts- oder Firmenwerts. Auch im Konzernabschluss kann die Halbjahresregel des § 7 Abs 2 EStG angewendet werden, insofern diese auch für immaterielle Vermögensgegenstände angewendet wird.

Gem. § 203 Abs 5 UGB ist ausschließlich in Fällen, in denen der voraussichtliche Nutzungszeitraum nicht verlässlich geschätzt werden, eine gleichmäßig verteilte Abschreibung über eine Nutzungsdauer von zehn Jahren vorzunehmen. Die grundsätzlichen Schätzunsicherheiten, die bei der Festlegung einer Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts vorliegen, rechtfertigen jedoch nicht die automatische Anwendung einer Nutzungsdauer von zehn Jahren. Diese sollte nur in Ausnahmefällen angewendet werden. § 7 Abs 2 EStG ist auch in diesem Fall anwendbar.

Zu Rz 31:

Im Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes eines Geschäfts- oder Firmenwerts ist ein Abschreibungsplan aufzustellen, in dem sowohl die Abschreibungsmethode als auch die Nutzungsdauer festzulegen ist. Die festgelegte Methode soll den erwarteten Entwertungsverlauf des Geschäfts- oder Firmenwerts bestmöglich abbilden. Grundsätzlich wird eine lineare sowie eine degressive Abschreibungsmethode als zulässig erachtet (Vgl. *Berti/Hirschler/Patloch-Kofler* in *Berti/Mandl*²⁴ zu § 203 Abs 5 UGB Rz 8).

Zu Rz 35:

Von einer dauerhaften Wertminderung eines derivativen Firmenwerts ist auszugehen, wenn der ermittelte rechnerische Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts den Buchwert zum Bewertungsstichtag unterschreitet. Eine Kompensation der außerplanmäßigen Abschreibung durch eine planmäßige Abschreibung in der Folgeperiode ist nicht zu berücksichtigen.

Zu Rz 36 – 37:

Die genannten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung. Insofern zumindest einer der genannten Sachverhalte oder andere Hinweise zum (Konzern-)Jahresabschlussstichtag vorliegen, ist die Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts rechnerisch gem. der beschriebenen Methodik in Rz 40 ff zu überprüfen. Eine jährliche rechnerische Überprüfung der Werthaltigkeit ist nicht erforderlich, jedoch eine laufende Überprüfung, ob ein oder mehrere der gelisteten Anhaltspunkte vorliegen.

Zu Rz 40 – 43

Der rechnerische Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts ist auf Basis der aktuellen Zusammensetzung des Geschäftsfeldes, welchem er zugeordnet wurde, zu ermitteln. Dies führt zu einer impliziten Berücksichtigung originär geschaffener Geschäfts- oder Firmenwertbestandteile. Eine Bewertung auf Basis des ursprünglich erworbenen Geschäftsbetriebes ist meist nicht möglich (Vgl. *Janschek/Jung* in *Hirschler*, Bilanzrecht² zu § 203 Rz 146). Dieselbe Vorgehensweise wird grundsätzlich auch für die Folgebewertung von Beteiligungen angewandt, bei welchen die Folgebewertung auf Basis zukünftiger Ertragsaussichten erfolgt und nicht auf Basis der zum Anschaffungszeitpunkt geltenden Umstände. (Vgl. *Bertram/Heusinger-Lange/Kessler* in *Bertram/Kessler/Müller*, Haufe HGB Bilanz Kommentar zu § 253 Rz 246).

Im Konzernabschluss sind nicht beherrschende Anteile bei der Berechnung des rechnerischen Vergleichswerts des Geschäfts- oder Firmenwerts zu berücksichtigen.

Berechnung des beizulegenden Wertes des Geschäftsfeldes:

Die Ermittlung des beizulegenden Werts des Geschäftsfeldes erfolgt nach den Grundsätzen von AFRAC 24 Rz 11 ff. Demnach ergibt sich der beizulegende Wert grundsätzlich aus dem subjektiven

Unternehmenswert, welcher nach anerkannten Bewertungsverfahren (s. insbesondere KFS/BW 1) zu ermitteln ist, insofern keine Veräußerungsabsicht besteht. Besteht eine Veräußerungsabsicht für die Beteiligung des Mutterunternehmens am Tochterunternehmen bzw. des Betriebes bzw. des Geschäftsfeldes ergibt sich der beizulegende Wert aus dem Preis, zu dem eine Beteiligung bzw. ein Betrieb bzw. ein Geschäftsfeld zwischen zwei Parteien übertragen werden würde.

Bestimmung des korrespondierenden Nettovermögens

Der beizulegende Wert des Geschäftsfeldes ist anschließend dem jeweiligen Buchwert des korrespondierenden Nettovermögens gegenüberzustellen, um den rechnerischen Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts am Bewertungsstichtag zu ermitteln. Werden Vermögensgegenstände und Schulden von unterschiedlichen Geschäftsfeldern gemeinschaftlich genutzt, sind diese anhand eines nachvollziehbaren Schlüssels aufzuteilen.

Sind seit dem erstmaligen Ansatz wesentliche stille Reserven/Lasten im Geschäftsfeld entstanden, sind diese mit in die Berechnung des korrespondierenden Nettovermögens aufzunehmen. Diese können neben stillen Reserven in bilanzierten Vermögensgegenständen unter Umständen auch wesentliche stille Reserven des nicht aktivierbaren immateriellen Anlagevermögens umfassen (bspw. originär geschaffene Marken). Im Ergebnis vermindern stille Reserven den rechnerischen Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts, während stille Lasten diesen erhöhen.

Fortsetzung des erläuternden Beispiels: Vorgehensweise bei der Ermittlung des rechnerischen Vergleichswerts

Im Jahr X4 beträgt der Restbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts des Geschäftsfeldes „Produktion“ 30. Auf Basis vorliegender Soll-/Ist Vergleiche ist erkennbar, dass die erwarteten Synergieeffekte nicht in dem Umfang realisiert werden können, wie dies ursprünglich geplant wurde, weshalb zum Jahresende der Geschäfts- oder Firmenwert auf seine Werthaltigkeit überprüft wird.

Der beizulegende Wert des Geschäftsfeldes beträgt zum Bewertungsstichtag 100, das Nettovermögen zu Buchwerten 70. Weiters sind seit dem Zeitpunkt des Zugangs wesentliche stille Reserven in den erworbenen Grundstücken von 15 entstanden. Ein außerplanmäßiger Abschreibungsbedarf des Geschäfts- oder Firmenwerts ermittelt sich nun wie folgt:

| | |
|---|-----------|
| Beizulegender Wert des Geschäftsfeldes | 100 |
| -Buchwert des Nettovermögens | 70 |
| -wesentliche stille Reserven | 15 |
| Rechnerischer Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts | 15 |

Stellt man nun den rechnerischen Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts mit dem Restbuchwert gegenüber, errechnet sich schlussendlich ein außerplanmäßiger Abschreibungsbedarf von 15.

Variante:

Bei gleichbleibendem beizulegenden Wert des Geschäftsfeldes von 100, beträgt nun der Buchwert des Nettovermögens auf 120.

| | |
|---|------------|
| Beizulegender Wert des Geschäftsfeldes | 100 |
| -Buchwert des Nettovermögens | 120 |
| -wesentliche stille Reserven | 15 |
| Rechnerischer Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts | -35 |

Insgesamt ergibt sich ein außerplanmäßiger Abschreibungsbedarf hinsichtlich des aktivierten Geschäfts- oder Firmenwerts von 30. Der Geschäfts- oder Firmenwert ist in weiterer Folge als Abgang im Anlageverzeichnis darzustellen.

Ergibt sich ein negativer rechnerischer Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts kann dies Anlass für die Überprüfung der Werthaltigkeit der Vermögensgegenstände des Geschäftsfeldes sein.